

# Steuerpolitische und steuerrechtliche Fragen der Stiftung

Vortrag 26.10.2011  
Dipl.-Kfm. Dirk Bach,  
Wirtschaftsprüfer  
ATAX Treuhand GmbH,  
Neunkirchen

# Inhalt

- I. Wichtige Merkmale einer Stiftung
- II. Die Stiftung im Zivilrecht
- III. Saarländisches Stiftungsgesetz
- IV. Steuerliche Aspekte einer gemeinnützigen Stiftung
- V. Das Stiftungsvermögen
- VI. Fazit
- VII. Kontakte

## I Wichtige Merkmale einer Stiftung

- **Personenlose** Vermögensmasse, die einem bestimmten **Zweck** dient
- Stifter überträgt Vermögen auf Stiftung → danach hat er grundsätzlich **keine Zugriffsmöglichkeit** (aber Einfluss auf die Verwendung des Vermögens durch entsprechende Satzungsgestaltung)
- Grundsätzlich auf **unendliche** Zeit angelegt
- Kann **privat- oder gemeinnützig** sein
- Gemeinnützigkeit: wenn die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird (§ 52 AO)
- Kann **selbstständig** (juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit) oder **unselbstständig** sein (bedarf eines Trägers, der das Vermögen als Sondervermögen mit der Maßgabe der Zweckerfüllung verwaltet)

## II Die Stiftung im Zivilrecht (§§ 80 ff. BGB)

### Entstehung einer Stiftung erfordert

- das Stiftungsgeschäft sowie
- die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

### Die Stiftung ist rechtsfähig, wenn

- das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt (siehe im Folgenden),
- die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint und
- der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

## II Die Stiftung im Zivilrecht (§§ 80 ff. BGB)

### § 81 Abs. 1 BGB Stiftungsgeschäft

#### Das Stiftungsgeschäft

- bedarf der **schriftlichen** Form,
- muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen **Zweckes** zu widmen,
- Benötigt eine Satzung mit Regelungen über
  - Name
  - Sitz
  - Zweck
  - Vermögen
  - Vorstand

### III Saarländisches Stiftungsgesetz §§ 1 ff.

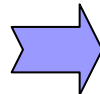
- Es gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren **Sitz** im **Saarland** haben.
- **Stiftungsbehörde** ist das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.
- Verwaltung: Die Stiftungsorgane haben gemäß dem Stifterwillen für die **Erfüllung des Stiftungszweckes** zu sorgen.
- Vermögen:
  - Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand **ungeschmälert** zu erhalten (Ausnahmen zugelassen). Es ist von anderem Vermögen **getrennt** zu halten.
  - Die **Erträge** des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den **Stiftungszweck** und zur Deckung der **Verwaltungskosten** der Stiftung sowie zur Bildung angemessener **Rücklagen** zu verwenden.

## IV Steuerliche Aspekte einer gemeinnützigen Stiftung

### Stifter (Einkommensebene)

- Zuwendungen in das Grundstockvermögen können
  - bis zu 1 Mio. als Sonderausgaben steuermindernd angesetzt und
  - im Zeitraum von 10 Jahren frei verteilt werden.
  
- Weitere Zuwendungen können in Höhe bis zu
  - 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder
  - 4 ‰ der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden.



### Stiftung

- Zuwendungen werden von der **Erbschaft- und Schenkungssteuer** befreit
  
- Außerdem:  
Befreiung von **KSt, GewSt, GrSt**, ermäßigter **Umsatzsteuersatz (7%)** bei vollem Vorsteuerabzug
  
- Bis zu 1/3 des Einkommens kann für den „angemessenen“ **Unterhalt** des Stifters/seiner Angehörigen verwendet werden, ohne Steuervorteile zu verlieren.

## V Das Stiftungsvermögen

- Es gibt **keine** gesetzlich vorgegebene **Mindestgrenze**.
- Aber: Es muss die Stiftung mit einem Vermögen ausgestattet werden, das eine "**dauerhafte und nachhaltige Zweckerfüllung**" durch die **Erträge** des Vermögens gewährleistet.
- Die **Stiftungsbehörden** in den Ländern fordern meist ein Mindestvermögen zwischen **25.000 und 50.000 Euro**.
- Stiftungsbehörde Saarland: einzelfallabhängige Empfehlung, je nach Stiftungszweck.



## V Das Stiftungsvermögen

Frage:

Ist ein Stiftungsvermögen i. H. v. **50.000 Euro ausreichend**, um allein durch dessen Erträge (nach Abzug der Verwaltungskosten) dauerhaft und nachhaltig den Stiftungszweck erfüllen zu können?

Bemerkung:

**Keine** gesetzliche **Obergrenze** für Verwaltungskosten! Lediglich Richtwerte:

- Deutsches Zentralinstitut für Soziale Fragen: 35% der Erträge
- BFH (für mildtätige Organisationen, die sich überwiegend durch Spenden finanzieren): 50% der Erträge

→ Verwaltungskosten hängen immer vom Einzelfall (Größe, Zweck, Übertragung der Aufgaben) ab und sind Verhandlungssache!

## V Das Stiftungsvermögen

### Beispielrechnung

Stiftungsvermögen	50.000 €
Erträge 4%/Jahr	2.000 €
Kosten der Verwaltung/ Jahr (50%)	1.000 €
	-----
Verbleibender Ertrag zur Verwendung der Zweckerfüllung/ Jahr	1.000 €

Ergebnis: Es verbleiben lediglich 1.000 € pro Jahr zur Erfüllung des  
Stiftungszweckes!

## VI Fazit

- Eine Stiftung mit einem Kapitalvermögen von 50.000 Euro bringt kaum mehr als 2.000 Euro an Erträgen (Zinsen) pro Jahr.
- Davon sind Verwaltungskosten abzuziehen → somit stehen nur **geringe Beträge** zur Erfüllung des **Stiftungszweckes** zur Verfügung.
- Faustregel unter Experten: Wer eine Stiftung gründet, sollte ein **Vermögen** von **mindestens 250.000 Euro** mitbringen - darunter lohnt sich der Aufwand nicht.

## VII Kontakte

- Bundesverband Deutscher Stiftungen: <http://www.stiftungen.org/>
- Deutsches Stiftungszentrum: <http://www.deutsches-stiftungszentrum.de/>
- Deutsche Stiftungsagentur: <http://www.stiftungsagentur.de/>



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**